



Beschlusskammer 2

BK 2a-17/001-1

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren
aufgrund des Antrages

der Telekom Deutschland GmbH, Landgrabenweg 151, 53227 Bonn, vertreten durch die
Geschäftsführung,

Antragstellerin,

vom 16.01.2017 wegen Genehmigung von Entgelten für die Bereitstellung von Carrier-
Festverbindungen (CFV)-SDH, die jeweils zugehörige Expressentstörung und weitere Leis-
tungen,

Beigeladene:

1. Plusnet GmbH & Co. KG, Matthias-Brüggen-Straße 55, 50829 Köln,
vertreten durch die Geschäftsführung,

- Beigeladene zu 1 -

2. NetCologne GmbH, Am Coloneum 9, 50829 Köln, vertreten
durch die Geschäftsführung,

- Beigeladene zu 2 -

3. VATM Verband der Anbieter von Telekommunikations- und
Mehrwertdiensten e. V., Frankenwerft 35, 50667 Köln,
vertreten durch den Vorstand,

- Beigeladene zu 3 -

4. Vodafone GmbH, Ferdinand-Braun-Platz, 40549 Düsseldorf,
vertreten durch die Geschäftsführung,

- Beigeladene zu 4 -
5. Verizon Deutschland GmbH, Rebstöcker Str. 59, 60326 Frankfurt/Main,
vertreten durch die Geschäftsführung,
- Beigeladene zu 5 -
6. BREKO Bundesverband Breitbandkommunikation e. V., Menuhinstraße 6,
53113 Bonn, vertreten durch die Geschäftsführung,
- Beigeladene zu 6 -
7. 1&1 Versatel GmbH, Niederkasseler Lohweg 181-183, 40547 Düsseldorf,
vertreten durch die Geschäftsführung,
- Beigeladene zu 7 -
8. M-net Telekommunikations GmbH, Am Plärrer 35
90443 Nürnberg, vertreten durch die Geschäftsführung,
- Beigeladene zu 8 -
9. Telefónica Germany GmbH & Co. OHG, Georg-Brauchle-Ring 23-25,
80992 München, vertreten durch die geschäftsführenden Gesellschafter,
- Beigeladene zu 9 -
10. IEN (Initiative Europäischer Netzbetreiber), Dorotheenstraße 54,
10117 Berlin, vertreten durch die Geschäftsführung,
- Beigeladene zu 10 -

– Verfahrensbevollmächtigte:

der Antragstellerin:

Deutsche Telekom AG
Friedrich-Ebert-Allee 140
53113 Bonn
vertreten durch den Vorstand

dieser vertreten durch

Rechtsanwälte Dolde, Mayen und Partner
Mildred-Scheel-Straße 1
53175 Bonn

hat die Beschlusskammer 2 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation,
Post und Eisenbahnen,

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 01.03.2017

durch

die Vorsitzende Gerlinde Schmitt-Kanthak,

den Beisitzer Jörg Lindhorst sowie

den Beisitzer Wolfgang Woesler

am 28.06.2017.....

wie folgt entschieden:

Die Genehmigung hinsichtlich der einmaligen Bereitstellungsentgelte CFV-SDH 16xT2MS/2MU, CFV-SDH 21xT2MS/2MU, CFV-SDH 63xT2MS/2MU wird aufgrund der Erkenntnisse des nationalen Konsultationsverfahrens von dem Verfahren BK2a-17/001 abgetrennt und unter dem Aktenzeichen BK2a-17/001-1 fortgeführt.

Die einmaligen Bereitstellungsentgelte für CFV-SDH 16xT2MS/2MU, CFV-SDH 21xT2MS/2MU, CFV-SDH 63xT2MS/2MU werden gegenüber den ursprünglich unter Tenorziffer 1 zur nationalen Konsultation veröffentlichten Entgelten wie folgt ab dem 01.07.2017 genehmigt:

1.

CFV-SDH 16xT2MS/2MU

	Nettoentgelt in €
Bereitstellung einmalig je Ende bzw. je Kollokationszuführung	3.805,63

CFV-SDH 21xT2MS/2MU

	Nettoentgelt in €
Bereitstellung einmalig je Ende bzw. je Kollokationszuführung	4.602,99

CFV-SDH 63xT2MS/2MU

	Nettoentgelt in €
Bereitstellung einmalig je Ende bzw. je Kollokationszuführung	10.877,74

2. Die Genehmigung der Entgelte ist befristet bis zum 30.06.2019.
3. Im Übrigen werden die Anträge abgelehnt.

I. Sachverhalt

Der zunächst beabsichtigte Entscheidungsentwurf ist im Amtsblatt der Bundesnetzagentur Nr. 07/2017 vom 12.04.2017 unter der Mitteilungsnummer 342 sowie auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur zur nationalen Konsultation veröffentlicht worden. Zugleich ist interessierten Kreisen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden. Während der eingeräumten Stellungnahmefrist, die am 05.05.2017 endete, hat die Antragstellerin mit E-Mail vom 28.04.2017 mitgeteilt, dass Sie Punkte identifiziert habe, die aus Ihrer Sicht einer Anpassung bedürfen.

„Hinsichtlich der CFV-SDH der Realisierung am Kundenstandort sei zwischen Bündelvarianten (nx2) und den CFV-SDH 34M/155M zu differenzieren, denn bei den

Bündelvarianten seien anders als bei der 34M/155M eine zusätzliche Aufspaltung des Glasfaser-Signals am Kundenstandort in 16/21/63x2M-Einzelleitungen notwendig. Dieser Umstand erfordere letztlich zusätzliche Aktivitäten. Im Konsultationsentwurf zur CFV-SDH, S. 32 f, sei festgelegt worden, spezifische – von der Antragstellerin im Antrag geltend gemachte - Prozesse nicht anzuerkennen. Damit würde die Bereitstellung der Bündelvarianten nicht sachgerecht abgebildet.“

Die Entgelte für die einmalige Bereitstellung CFV-SDH 16xT2MS/2MU, CFV-SDH 21xT2MS/2MU, CFV-SDH 63xT2MS/2MU wurden einer erneuten Überprüfung unterzogen und angepasst.

Die angepassten Entgelte wurden einem erneuten nationalen Konsultationsverfahren zugeführt. Die Konsultationsfrist endete am 07.06.2017. Es sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Die Anhörung des Bundeskartellamtes nach § 123 TKG ist erfolgt. Mit E-Mail vom 12.06.2017 hat es mitgeteilt, dass es von einer Stellungnahme absieht.

Der Entscheidungsentwurf ist am 12.06.2017 der EU-Kommission und gleichzeitig den nationalen Regulierungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten gemäß § 13 Abs. 1 S. 2, 12 Abs. 2 Nr. 1 TKG zur Verfügung gestellt worden. Die EU-Kommission hat die Notifizierung daraufhin unter der Nummer DE/2017/1998 registriert. Mit Schreiben vom 27.06.2017 hat die Kommission wie folgt Stellung genommen:

Nach Artikel 16 Absatz 2 der Rahmenrichtlinie müssen die NRB entscheiden, ob die den Unternehmen aufgrund einer Marktanalyse auferlegten Verpflichtungen beibehalten, geändert oder aufgehoben werden sollen.

Wie bereits in einer anderen neueren Stellungnahme zum Vorleistungsmarkt für den an festen Standorten bereitgestellten Zugang von hoher Qualität in Deutschland (DE/2016/1943) stellt die Kommission auch hier fest, dass die letzte Marktanalyse der BNetzA von Oktober 2016 (DE/2016/1933) stammt. Der genannte Beschluss betrifft nur die Marktabgrenzung und die Feststellung beträchtlicher Marktmacht und sieht keinerlei Verpflichtungen für Betreiber mit beträchtlicher Marktmacht vor. Die mit der nun vorliegenden Notifizierung vorgeschlagenen neuen Entgelte beruhen allerdings auf einer Marktüberprüfung, die die BNetzA im Jahr 2011 durchgeführt hatte (DE/2011/1277), und auf einem anschließenden allgemeinen Regulierungsbeschluss aus dem Jahr 2012 (DE/2012/1348). Die in der vorliegenden Notifizierung vorgeschlagene Entgeltkontrolle reicht dagegen weit bis in das Jahr 2019.

Die Kommission betont, dass die regelmäßige Durchführung einer Marktanalyse (alle drei Jahre) und die unverzügliche Auferlegung angemessener Verpflichtungen unverzichtbar sind, damit die Regulierungsmaßnahmen (die auch mit der vorliegenden Notifizierung umgesetzt werden) auf den gegenwärtigen Marktbedingungen beruhen.

Deshalb fordert die Kommission die BNetzA dringend auf, so bald wie möglich auf der Grundlage der neuesten Marktanalyse einen neuen Beschlussentwurf über Abhilfemaßnahmen zu notifizieren, um die Rechtssicherheit für den vorliegenden Prüfungszeitraum zu gewährleisten.

Im übrigen wird hinsichtlich des Sachverhaltes auf die Darstellung unter Ziffer I. des Konsultationsentwurfs unter dem Aktenzeichen BK2a-17/001 verwiesen.

II. Gründe

Hinsichtlich der Gründe wird vollumfänglich auf die Ausführungen unter Ziffer II des Konsolidierungsentwurfs unter dem Aktenzeichen BK2a-17/001 verwiesen.

Nach Bewertung der Hinweise der Antragstellerin zu den Bündelvarianten, wurden nunmehr die Aktivitäten zur Konfiguration des Ressorts CCN (Competence Center Networks) anerkannt. Die erweiterten Ausführungen der Antragstellerin zeigen sich insoweit plausibel, als dass ohne die Aktivitäten zur Konfiguration im Ressort CCN eine funktionierende Aufteilung des Glasfaser-Signals auf die Einzelleitungen nicht gewährleistet werden kann.

Ferner seien für die Bündelvarianten die Einmessarbeiten des Ressorts FS anzuerkennen. Allerdings war die gleichzeitige Einmessung der 2 Mbit/s-Ports durch das Ressort PTI nicht anerkennungsfähig, da eine doppelte Einmessung sachlich nicht geboten ist. Aus Sicht der Antragstellerin ist für eine funktionierende Bündelvariante das Einmessen jeder Einzelleitung im Bündel von Kundenstandort A zu Kundenstandort B im Ressort FS erforderlich, d. h. es handelt sich um das Einmessen von Ende-zu-Ende-Leitungen. Das beim Kunden ankommende Glasfaser-Signal im Multiplexer-Gerät muss an den 2 Mbit/s-Ports auf einzelne 2 Mbit/s -Signale heruntergebrochen werden, damit es auf den unterschiedlich geführten Einzelleitungen verteilt wird. Diese Tätigkeit wird ausschließlich durch das Ressort FS durchgeführt und bedingt spezielle zuvor stattfindende Konfigurationsarbeiten im Ressort CCN wie der **<BuGG** [REDACTED] **</BuGG>**

Die Ausführungen der Antragstellerin sind insoweit plausibel, als dass ohne die Einmessarbeiten des Ressorts FS eine funktionierende Aufteilung des Glasfaser-Signals auf die Einzelleitungen nicht gewährleistet werden kann. Dies spiegelt auch die Kalkulation im Ressort FS wieder, denn die Einmesszeit wird mit der Anzahl der einzelnen Leitungen multipliziert (z. B. Zeitansatz X * 32 Leitungen bei der Produktvariante SDH 16 x 2 Mbit/s).

Dennoch ist dieser Ansatz der vergleichbaren PTI-Aktivität **<BuGG>** [REDACTED] **<BuGG>** gegenüberzustellen, denn ein zusätzliches Einmessen der 2 Mbit/s-Ports ist nicht effizient im Sinne der KeL.

Befristung

Die unter Ziffer 2 des Entscheidungstenors ausgesprochene Befristung der durch diesen Bescheid erteilten Entgeltgenehmigung nach Ziffer 1. erfolgt auf Grundlage von § 35 Abs. 4 TKG i.V.m. § 36 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG. Die Genehmigung der Entgelte gilt gemäß der gesetzlichen Regelung des § 35 Abs. 5 S.1 TKG rückwirkend ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Leistungsbereitstellung, soweit die Entgelte vertraglich bereits vereinbart waren.

Die Beschlusskammer hat sich nach umfassender Abwägung dafür entschieden, die Entgelte der Bereitstellung, der Express-Entstörung und der Zusatzleistungen für Carrier-Festverbindungen CFV-SDH für 2 Jahre, bis zum 30.06.2019 befristet zu genehmigen.

Bei der Festlegung des Zeitraums für die Befristung der verfahrensgegenständlichen Genehmigung hat sich die Beschlusskammer einerseits von der grundsätzlich bei allen Entgeltbefristungen in Betracht zu ziehenden Überlegung leiten lassen, dass für einen hinreichenden Zeitraum sowohl für die Antragstellerin als auch für die Wettbewerber ökonomische Planungssicherheit hinsichtlich des Vorleistungsniveaus bestehen muss. Dies auch deshalb, weil die Vorleistungsentgelte eine wichtige Grundlage für die darauf aufsetzende Kalkulation der Entgelte sind, die die Wettbewerber ihren Kunden in Rechnung stellen. Das gilt sowohl für die Wettbewerber als auch in Ansehung unzulässiger Preis-Kosten-Scheren für die Antragstellerin als reguliertem Unternehmen.

Unter Zugrundelegung dieser Erwägungen und bei ihrer gegenseitigen Abwägung hält die Beschlusskammer eine Befristung der erteilten Genehmigungen für zwei Jahre, bis zum 30.06.2019 für angemessen und vertretbar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln erhoben werden. Ein Vorverfahren findet nicht statt (§ 137 Abs. 2 TKG).

Die Klage ist schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der ERVVO VG/FG zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Im Fall der elektronischen Einreichung nach Maßgabe der ERVVO VG/FG bedarf es keiner Abschriften.

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung (§ 137 Abs. 1 TKG).

Vorsitzende
Schmitt-Kanthak

Beisitzer
Lindhorst

Beisitzer
Woesler